

Anordnung Über das Statut der HO-Betriebe.

Vom 17. August 1960

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der HO-Betrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist volkseigener Einzelhandelsbetrieb und juristische Person. Er arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Sitz des Betriebes ist der Ort seiner Verwaltung.

(3) Der Betrieb untersteht der Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachstehend Bezirksdirektion genannt).

§ 2

Name

(1) Die Betriebe führen entsprechend ihrer Spezialisierung den Namen

HO Lebensmittel	
HO Industriewaren	
HO Gaststätten	
HO Lebensmittel / Gaststätten	
HO Lebensmittel / Industriewaren	
HO Hotelbetrieb	

unter Hinzufügung des Ortes der Verwaltung des Betriebes.

(2) Die Betriebe, deren Handelstätigkeit sowohl den Handel mit Industriewaren und Nahrungsgütern sowie die Versorgung und Betreuung von Gästen in Gaststätten und Hotels umfaßt, führen den Namen HO unter Hinzufügung des Ortes der Verwaltung des Betriebes.

(3) Besteht eine weltgehende Spezialisierung als die, die dem Namen gemäß Abs. 1 entspricht, so wird der Name des Betriebes entsprechend der Spezialisierung von seinem übergeordneten Organ festgelegt.

(4) Soweit mehrere Betriebe den gleichen Namen gemäß den Absätzen 1 bis 3 führen, ist durch geographische Zusätze zum Namen eine Unterscheidung zu treffen.

(5) Liegt die Verwaltung des Betriebes außerhalb seines Versorgungsbereiches, ist die Bezeichnung des Versorgungsbereiches für den Namen des Betriebes maßgebend.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Betrieb ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Versorgungsaufgaben verantwortlich. Auf der Grundlage der Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Versorgungspläne sowie der versorgungspolitischen Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, der zuständigen örtlichen Organe der Staatsmacht und der Weisungen der Bezirksdirektion hat er bei Beach-

tung der territorialen Erfordernisse eigenverantwortlich eine stabile und kontinuierliche Versorgung mit einem hohen ökonomischen Nutzeffekt in seinem Versorgungsbereich zu sichern.

(2) Der Betrieb entwickelt durch die Anwendung neuer Formen der Betriebsorganisation und der Betriebswirtschaft, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -Verkaufs, des Kundendienstes und der Betreuung der Gäste sowie der handelsüblichen Dienstleistungen eine auf hohem Niveau stehende Handels- und Versorgungstätigkeit.

(3) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

— die Betriebspläne auf der Grundlage der staatlichen Kontrollziffern und der dazu herausgegebenen Orientierungen der Bezirksdirektion auszuarbeiten;

— die Planerfüllung und die Kontrolle der Plandurchführung zu organisieren;

— die wirtschaftliche Rechnungsführung einschließlich der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung durchzusetzen;

— die Handelstätigkeit umfassend zu rationalisieren entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zur Erzielung eines hohen ökonomischen und versorgungspolitischen Nutzens bei Konzentration der Mittel auf die Schwerpunkte;

— den Ein- und Verkauf einschließlich des Direktbezuges durch die Gestaltung planmäßiger ökonomischer Beziehungen zum Großhandel sowie zur Konsumgüterproduktion in der Industrie, im Handwerk und in der Landwirtschaft mit hohem ökonomischen Nutz- und Versorgungseffekt durchzuführen;

— den Handel kulturvoll und rationell zu gestalten, versorgungsgerechte Bestände zu halten sowie den Kundendienst und die handelsüblichen Dienstleistungen zu verbessern;

— zeitsparende Einkaufserleichterungen zu schaffen, insbesondere für die werktätigen Frauen;

— entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen Schwerpunktbetriebe und -gebiete vorbildlich zu versorgen;

— moderne Leitungs- und Organisationsformen anzuwenden und den sozialistischen Fachhandel zu entwickeln;

— ökonomische Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit umfassend anzuwenden;

— Maßnahmen zur Verhütung von Handelsverlusten einzuleiten und durchzusetzen einschließlich der Maßnahmen zur Ordnung und Sicherheit in den Objekten;

— die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung anzuwenden, insbesondere Frauen und Jugendliche sowie die Nachwuchskader zu fördern und alle Mitarbeiter planmäßig und zielgerichtet zu qualifizieren;

— konkrete Aufgaben für den sozialistischen Wettbewerb zu stellen, die Neuererbewegung zu fördern und die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern;